

JOHANNES-GYMNASIUM LAHNSTEIN

Satzung  
der Schülerversretung des  
Johannes-Gymnasiums  
Lahnstein vom



---

18.8.2025

# **Satzung der SV des Johannes-Gymnasiums Lahnstein**

## **1. Selbstverständnis**

- (1) Die Schülervertretung (kurz: SV) des Johannes-Gymnasiums Lahnstein ist die demokratisch gewählte Interessenvertretung der Schüler\*innen. Sie wirkt gemäß §31 SchulG bei der Verwirklichung des Bildungs- und Erziehungsauftrages der Schule mit. Sie nimmt die Vertretung der Interessen der Schüler\*innen in der Schule gegenüber den Schulbehörden und in der Öffentlichkeit wahr und übt die Beteiligungsrechte der Schüler\*innen aus.
- (2) Die SV ist für den Kontakt und die Zusammenarbeit zwischen der Gemeinschaft der Schüler\*innen und allen für das Schulleben beteiligten Personen, Verbänden und Organisationen verantwortlich. Sie setzt sich speziell für einen guten Kontakt zu allen schulinternen Gremien und der Schulleitung ein.
- (3) Die SV ist für den Kontakt und die Zusammenarbeit mit allen für die SV relevanten regionalen und überregionalen Organisationen und Verbänden zuständig.
- (4) Jedes Mitglied der SV ist dazu verpflichtet, sein Amt nach bestem Gewissen auszuüben und nach christlich, moralischen Werten zu handeln.

## **2. Struktur**

### **2.1. Die Vertretung der Schüler setzt sich aus folgenden Ämtern und Gremien zusammen**

- Versammlung der Klassen-/Kurs sprecher (KSV)
- SV-Team:
  - Delegierte zur Kreisschülervertretung Rhein-Lahn-Kreis und LSV Kandidaten\*innen
  - Schülersprecher\*innen
  - Stufensprecher\*innen
    - Oberstufensprecher\*innen
    - Mittelstufensprecher\*innen
    - Unterstufensprecher\*innen
  - Schriftführer\*in
  - Kassenwart\*in
  - Ganztags sprecher\*innen
  - Kassenprüfer\*innen
  - Gleichstellungsbeauftragte
  - Umweltsprecher\*innen

## **2.2. Klassen-/Kurssprecher\*innen**

### **2.2.1. Wahltermin**

Jede Klasse und jeder Stammkurs wählt innerhalb der ersten drei Schulwochen eines Schuljahres eine/n Klassen-/Kurssprecher\*in und eine/n Stellvertreter\*in. Die Amtszeit beträgt ein Schuljahr. Die Namen der Amtsinhaber werden nach der Wahl an die Schulleitung weitergegeben.

### **2.2.2. Aufstellung der Klassen- und Kurssprecherkandidaten, Wahlvorgang, Stimmenauszählung, Aufgaben**

- (1) Die Wahlen zu den Klassen- und Kurssprecher\*innen liegen allein in der Hand der Schüler\*innen.
- (2) Die Wahl zum Kurs- bzw. Klassensprecher\*in und die Wahl des/der Stellvertreters\*in finden in einem Wahlgang statt.
- (3) Jede/r Schüler\*in einer Klasse oder eines Kurses kann zur Wahl kandidieren.
- (4) Die Kandidat\*innen haben die Möglichkeit, sich kurz ihrer Klasse bzw. ihrem Kurs vorzustellen.
- (5) Die Wahl erfolgt geheim. Jede/r Schüler\*in hat eine Stimme. Jede/r Schüler\*in kann eine/n der Kandidat\*innen wählen oder sich seiner/ihrer Stimme enthalten. Tritt nur ein/e Kandidat\*in zur Wahl an, so ist entweder mit „Ja“, „Nein“ oder „Enthaltung“ zu stimmen.
- (6) Der/die Kandidat\*in, der/die die meisten Stimmen erhält, ist zur/zum Klassen- bzw. Kurssprecher\*in gewählt. Sollte sich nur ein/e Kandidat\*in zur Wahl stellen, so ist es gewählt, wenn mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen „Ja“-Stimmen sind. Der/die Kandidat\*in mit den zweitmeisten Stimmen ist dessen Vertretung.
- (7) Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (8) Falls es keine Kandidat\*innen zur Klassen- oder Kurssprecherwahl gibt, findet keine Wahl statt. Das Amt der/des Klassen- oder Kurssprechers\*in bleibt so lange unbesetzt, bis ein/e Schüler\*in der Klasse seine/ihre Kandidatur kundgibt und daraufhin innerhalb von zwei Wochen eine Wahl stattfindet.
- (9) Die Wahl ist gültig, wenn der/die Kandidat\*in mit den meisten Stimmen seine/ihre Wahl angenommen hat und namentlich in das digitale Klassenbuch oder in das digitale Kursheft eingetragen worden ist.
- (10) Die Klassen-/Kurssprecher\*innen vertreten die Interessen ihrer Mitschüler\*innen.

- (11) Die Klassen-/Kurssprecher\*innen setzen sich dafür ein, dass der Klasse/dem Kurs genügend Zeit zur internen Meinungsbildung und Diskussion zur Verfügung gestellt wird.
- (12) Die Hauptansprechpartner\*innen zur Wahrung ihrer Interessen sind die Klassenlehrer\*innen oder Stammkursleiter\*innen, die Stufensprecher\*innen, das SV-Team und die/der Verbindungslehrer\*in.

### **2.2.3. KSV**

- (1) Die KSV ist die Klassen- und Kurssprecher\*innen Versammlung, zu der alle Klassen- und Kurssprecher\*innen geladen werden müssen.
- (2) Die KSV muss einmal im Halbjahr stattfinden und wird von der SV geleitet.
- (3) Die KSV muss frühzeitig (mindestens 2 Wochen vorher) von der SV terminiert und mit der zuständigen Lehrkraft für die Raumplanung abgesprochen werden.
- (4) Dort werden den Schüler\*innen die neue SV vorgestellt, der/die Verbindungslehrer\*in gewählt und bisher unbesetzte Ämter besetzt. Außerdem kann das aktuelle Schuljahr reflektiert und aufgearbeitet werden.
- (5) Bei der KSV ist immer mindestens eine Lehrkraft anwesend, sollte es zu Abstimmungen und Themen kommen, welche die Lehrkraft nicht betreffen, darf darum gebeten werden, dass die Lehrkraft den Raum verlässt.
- (6) Ziel: Bieten einer Austausch- & Abstimmungsmöglichkeit

## **2.3. SV-Team:**

### **2.3.1. Wahlen:**

#### **2.3.1.1. Wahltermin**

Die Wahlen müssen in den ersten vier Wochen eines Schuljahres stattfinden. Wahlen müssen, abgesehen von der Wahl der Klassen-/Kurssprecher\*in, immer mindestens eine Woche vor der Wahl angekündigt werden.

#### **2.3.1.2. Wahlausschuss**

Zum Wahlausschuss gehören die abtretenden SV-Mitglieder und der/die Verbindungslehrer\*in. Vom Wahlausschuss ausgeschlossen sind Mitglieder der abtretenden SV, die sich zur Wiederwahl stellen. Der Wahlausschuss bestimmt eine/n Vorsitzende\*n und zwei Beisitzende.

### **2.3.1.3. Wahlvorschläge**

- (1) Wahlbewerbungen sind bis zu 5 Tage vor dem Wahltermin in schriftlicher Form verbindlich bei der SV einzureichen.
- (2) Jeder Schüler der entsprechenden Stufe besitzt das Recht, alleine oder zusammen mit Mitschülern als Team, bestehend aus maximal drei Schülern für ein Amt in der SV zu kandidieren. Wenn man als Team, bestehend aus drei Schüler\*innen, kandidieren möchte, muss zuvor eine Anfrage bei der alten SV erfolgen.

### **2.3.1.4. Verfahrensweise, wenn es keine Kandidaten für ein SV-Amt gibt**

Falls es für ein Amt in der SV keine Kandidaten gibt, bleibt dieses Amt so lange unbesetzt, bis sich ein/e Schüler\*in in schriftlicher Form für dieses Amt bei der SV bewirbt. Die SV verkündet, dass es eine/n Kandidaten\*in für das jeweilige Amt gibt, um Gegenbewerbern die Chance auf eine Kandidatur zu ermöglichen. Eine Woche nach der eingegangenen Kandidatur stimmt die SV über eine Besetzung des Amtes ab.

### **2.3.1.5. Wahlwerbung**

In den zwei Schulwochen vor den Wahlen ist es den Kandidatenteams gestattet, in der Schule, beispielsweise durch Plakataktionen oder Informationsstände, für sich zu werben. Vorgesehen ist ein Wahlplakat pro Team an einem dafür vorgesehenen Platz. Zusätzlich dürfen in Absprache mit der Schulleitung bis zu 10 weitere Wahlplakate pro Team in der Schule aufgehängt werden.

### **2.3.1.6. Stimmzettel**

Die Stimmzettel müssen folgende Angaben enthalten:

1. Namen und Klassenstufen der Schüler der Kandidatenteams,
2. Ort und Zeit der Wahl,
3. die Bezeichnung des zu besetzenden Amtes.

### **2.3.1.7. Wahlvorgang**

- (1) Die Wahlleitung übernimmt der/die Vorsitzende des Wahlausschusses.
- (2) Die Schüler\*innen können nur die Stufensprecher der Stufe wählen, der sie zugehören.
- (3) Die Kandidat\*innen bekommen unmittelbar vor der Wahl die Möglichkeit, sich kurz persönlich mit Namen und Klassenstufe sowie ihren Zielen den Schüler\*innen vorzustellen.
- (4) Anschließend leitet der/die Wahlleiter\*in den Wahlvorgang ein. Die Wahl erfolgt geheim. Jede/r Schüler\*in hat eine Stimme. Jede/r Schüler\*in kann einen der Kandidat\*innen wählen oder sich seiner Stimme enthalten.

- (5) Tritt nur ein/e Kandidat\*in zur Wahl an, so ist entweder mit „Ja“, „Nein“ oder „Enthaltung“ zu stimmen.
- (6) Der Wahlausschuss legt die für den Wahlvorgang benötigte Zeit fest. Vor der Einleitung des Wahlvorganges gibt der/die Vorsitzende des Wahlausschusses bekannt, bis wann die Stimmzettel abgegeben sein müssen.

#### **2.3.1.8. Stimmenauszählung und Bekanntgabe des Wahlergebnisses**

- (1) Nachdem der Wahlvorgang beendet wurde, beginnt der Wahlausschuss mit der Auszählung der Stimmzettel, die in die vom Wahlausschuss bereitgestellten Wahlurnen abgegeben wurden.
- (2) Nach Auszählung der Stimmzettel aller Stufen muss der/die Vorsitzende des Wahlausschusses die offiziellen Wahlergebnisse binnen dreier Schultage bekannt geben.
- (3) Der/die Kandidat\*in mit den meisten Stimmen, ist in sein jeweiliges Amt gewählt. Sollte sich nur ein/e Kandidat\*in zur Wahl stellen, so ist er/sie gewählt, wenn mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen „Ja“-Stimmen sind.
- (4) Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (5) Wenn nur ein/e Kandidat\*in kandidiert und diese/e die absolute Mehrheit verpasst, ist dies so zu werten, wie wenn es keine/e Kandidat\*in für das Amt gegeben hätte.
- (6) Die Wahlergebnisse werden im SV-Kasten, auf der Schulhomepage und als Durchsage veröffentlicht / bekanntgegeben. Ebenfalls muss das Wahlergebnis an die Schulleitung weitergegeben werden.

#### **2.3.1.9. Amtsübergabe nach der Wahl**

- (1) Die Amtsübergabe erfolgt innerhalb der ersten zwei Schulwochen nach den SV-Wahlen und findet im Rahmen einer Schulstunde statt.
- (2) Bei der Übergabe werden sämtliche relevante Zugänge und Materialien übergeben, darunter:
  - der Schlüssel für den SV-Raum
  - der E-Mail-Account
  - die Zugangsdaten für Social-Media-Kanäle (z. B. Instagram)
  - die Zugangsdaten für den Laptop
  - der SV-USB-Stick

- (3) Im Rahmen dieser Amtsübergabe stellen die bisherigen Amtsinhaberinnen den neuen SV-Mitgliedern ihre jeweiligen Aufgabenbereiche und Tätigkeiten vor. Ziel ist es, die neuen Mitglieder umfassend auf ihre Aufgaben im kommenden Schuljahr vorzubereiten.
- (4) Des Weiteren werden die Mitwirkungen in Arbeitsgruppen an die neuen Mitglieder übergeben und diese über die grobe Entwicklung in dieser informiert.
- (5) Darüber hinaus sind die neuen Mitglieder dafür verantwortlich, nach der Übergabe, die Außerdarstellung der SV zu aktualisieren. Dazu gehören insbesondere:
  - a. die Aktualisierung der Homepage (Namen und Bilder der neuen Mitglieder)
  - b. die Neugestaltung des SV-Kastens in der Schule
  - c. die Aktualisierung des SV-Instagram-Accounts

#### **2.3.1.10. Wahlprotokoll**

Über jede Wahl ist vom Wahlausschuss unmittelbar nach der Wahl ein Wahlprotokoll anzufertigen. Dieses muss enthalten:

1. Ort und Zeit (Beginn und Ende) der Wahl,
2. Bezeichnung der Wahl in Bezug auf das zu besetzende Amt und den Kreis der Wahlberechtigten,
3. Namen und Funktion der Mitglieder des Wahlausschusses,
4. die Wahlvorschläge,
5. die Anzahl der gültigen und ungültigen Stimmen sowie die Anzahl der Stimmenthaltungen,
6. die Anzahl der auf die vorgeschlagenen Kandidat\*innenteams entfallenen Stimmen,
7. das Ergebnis einer etwaigen Auslosung,
8. Unterschriften der Wahlleitung und der Beisitzenden.

#### **2.3.1.11. Wahlunterlagen**

- (1) Die Wahlunterlagen bestehen aus den abgegebenen Stimmzetteln sowie den vom Wahlausschuss angefertigten Wahlprotokollen.
- (2) Die Wahlunterlagen sind vom Verbindungslehrer bis zur nächsten ordentlichen Neuwahl aufzubewahren und können von allen Wahlberechtigten auf Verlangen nach Abschluss der Wahl eingesehen werden. Abschriften der Wahlprotokollen erhalten der Vorstand der Schülerversammlung und die Schulleitung.
- (3) Die Wahlunterlagen können nach einer Neuwahl der Schülerversammlung vernichtet werden.

### **2.3.1.12. Wahlanfechtung**

- (1) Die Wahlen können innerhalb einer Frist von vier Wochen nach der Wahl von mindestens 15 Schüler\*innen schriftlich gegenüber der Schulleitung oder dem/der Verbindungslehrer\*in angefochten werden.
- (2) Nach Anfechtung der Wahl wird diese durch eine aus der Mitte der Klassensprecherversammlung gebildete unabhängige, fünfköpfige Untersuchungskommission überprüft. Die Mitglieder des verantwortlichen Wahlausschusses sowie die zur Wahl gestandenen Kandidat\*innen dürfen der Untersuchungskommission nicht angehören.
- (3) Sämtliche Wahlunterlagen und die Wahlniederschriften sind der Untersuchungskommission offenzulegen. Die Mitglieder des Wahlausschusses können zu den Wahlvorgängen angehört werden.

### **2.3.1.13. Amtszeiten, Ausscheiden aus dem Amt**

- (1) Die Amtszeit beginnt mit der Annahme der Wahl und endet bei der offiziellen Amtsübergabe an die neu gewählte SV am Anfang des Schuljahres.
- (2) Aus dem jeweiligen Amt in der SV scheidet aus, wer
  1. als SV-Mitglied das Johannes Gymnasium Lahnstein verlässt,
  2. als Stufensprecher\*in die jeweilige Stufe verlässt,
  3. als Klassen- oder Kurssprecher\*in die Klasse oder den Kurs verlässt,
  4. von seinem Amt zurücktritt,
  5. nach mehrfachem Verstoß gegen die Satzung von der SV ausgeschlossen wird.

### **2.3.1.14. Gültigkeit der Wahl**

Die Wahl ist gültig, wenn die Wahlniederschrift angefertigt worden ist, die Wahlsieger ihre Wahl angenommen haben und die Wahlergebnisse verkündet worden sind.

### **2.3.2. Wahl von LSV-Kandidat\*innen, Schülersprecher\*in, Stufensprecher\*in, Umweltsprecher\*in, Ganztagsprecher\*in, Kassenprüfer\*in, Kassenwart\*in, Schriftführer\*in, Gleichstellungsbeauftragte\*r:**

- (1) Diese Ämter werden von allen Schüler\*innen im Rahmen einer Schüler-Vollversammlung (SVV) des Johannes-Gymnasiums Lahnstein gewählt.
- (2) Alle Schüler\*innen können sich als Team zur Wahl aufstellen lassen.
- (3) Jedes Mitglied des SV-Teams kann die Verantwortlichkeit eines speziellen Fachgebietes übernehmen.

### **2.3.3. Ausschluss aus der SV**

Ein Mitglied der SV kann, unter besonderen Umständen nach mehrfachem Verstoß gegen die Satzung von der SV ausgeschlossen werden. Hierzu ist ein Gespräch mit dem/der Verbindungslehrer\*in und allen Beteiligten zu führen. Dieser Fall ist selbstverständlich zu vermeiden.

### **2.4.1. Aufgaben aller SV-Mitglieder**

- (1) Wahrung und Vertretung der Interessen der Schüler\*innen.
- (2) Organisation und Durchführung der Wahlen des SV-Teams und der/des Vertrauenslehrers\*in.
- (3) Organisation und Leitung der KSVen und SVVen.
- (4) Organisation, Leitung und Durchführung von eigenen Veranstaltungen für Schüler\*innen.
- (5) Vertretung und Vorstellung der SV am Tag der offenen Tür und am Sommerfest.
- (6) Das SV-Team kann jederzeit freie Mitarbeiter zur Unterstützung ernennen und entlassen.
- (7) Regelmäßige SV-Treffen.
- (8) Treffen mit der Schulleitung für Projektvorstellungen und Informationsaustausch (nur nach Bedarf).
- (9) Entsendung drei stimmberechtigter Mitglieder zur Gesamtkonferenz, wovon von mindestens zwei das Amt der Schülersprecher\*innen ausführen (gemäß Paragraph 33 (1) Nr.3 der Schulordnung RLP in Verbindung mit Paragraph 27 (4) des Schulgesetzes). Zudem können jährlich bis zu drei weiteren Mitgliedern der SV in einer KSV-Sitzung als stimmberechtigte Mitglieder der Gesamtkonferenz gewählt werden. (Verwaltungsvorschrift „Aufgaben, Wahl und Verfahrensweise für Schülerinnen und Schüler“ RLP 2.6.2.).

### **2.4.2. Aufgaben der verschiedenen Amtsträger**

#### **2.4.2.1. LSV-Kandidat\*innen und KrSV- Delegierte:**

- (1) Die LSV setzt sich aus den Schüler\*innen aller Schulen mit Sekundarstufe I und II in Rheinland-Pfalz zusammen. Sie vertritt somit die Interessen von ca. 450.000 Schülern gegenüber Institutionen, Parteien und der sonstigen Öffentlichkeit und unterstützt die Arbeit der Vertretungen für Schüler\*innen (SVen) vor Ort.
- (2) Nach der Neuwahl wenden sich die KrSV-Delegierten per Mail an die Kreis-SV Rhein- Lahn ( [krsv-ems@lsvrlp.de](mailto:krsv-ems@lsvrlp.de) ), um sich in den Verteiler der LSV aufnehmen zu lassen.
- (3) Über diesen Verteiler und per Post werden sie zu verschiedenen Sitzungen eingeladen. Die KrSV-Delegierten nehmen an diesen Sitzungen teil oder werden durch andere SV Mitglieder vertreten, welche vorher durch die Delegierten bestimmt worden sind.
- (4) Die KrSV-Delegierten können sich auf Landesebene in weitere Organe wählen lassen.

#### **2.4.2.2. Schülersprecher\*in:**

- (1) Redeleitung bei SV-Treffen.
- (2) Koordiniert die Aufgabenverteilung.
- (3) Bei Bedarf Koordination und Einberufung von externen Mitarbeitern.
- (4) Regelmäßige Kommunikation mit der Schulleitung (nach Bedarf).
- (5) Die Vertretung der Schülerschaft in Angelegenheiten, die alle Schüler\*innen der Schule betreffen, gegenüber der Schulleitung und der Öffentlichkeit obliegt dem/der Schülersprecher\*in. Die Vertretung der Schüler\*innen gegenüber der Öffentlichkeit schließt in Absprache mit der Schulleitung das Recht des/der Schülersprechers\*in zur Abgabe von Pressemitteilungen und Veröffentlichungen mit ein.
- (6) Der/die Schülersprecher\*in ist an Mehrheitsbeschlüsse der Schülerversammlung, der Klassensprecherversammlung sowie der Schülervollversammlung gebunden.

#### **2.4.2.3. Stufensprecher\*in:**

- (1) Vertreten die jahrgangsspezifischen Interessen der Schüler\*innen ihrer Stufe.
- (2) Sind primärer Ansprechpartner für Schüler\*innen der jeweiligen Stufe.
- (3) Haben das Recht, bei Konflikten an einem Schüler\*innen-Lehrerkraft-Gespräch in vermittelnder Funktion teilzunehmen, wenn der/die betreffende Schüler\*in dies wünscht.

#### **2.4.2.4. Ganztagssprecher\*in:**

- (1) Vertritt insbesondere die stufenübergreifenden Interessen der Ganztagsschüler\*innen.
- (2) Wird nur nach Bedarf gewählt, welcher von der letzten KSV-Sitzung im vergangenen Schuljahr bestimmt wird. (In Ausnahmefällen kann die Bedarfsbestimmung auf der KSV im aktuellen Schuljahr geändert werden.)

#### **2.4.2.5. Schriftführer\*in:**

- (1) Protokollführung jeder Sitzung (SV, KSV).
- (2) Abholen und Verteilen der SV-Post im Sekretariat.
- (3) Verfassen eines halbjährlichen Berichtes (u.a. für die Schul-Homepage).

#### **2.4.2.6. Kassenwart\*in:**

- (1) Der/die Kassenwart\*in ist angehalten, die Kasse der Schülerversammlung verantwortungsvoll zu führen.
- (2) Der/die Kassenwart\*in erhält eine Zugangsberechtigung für das Bankkonto der Schülerversammlung. Das Sekretariat kann dessen Verwaltung zur Vereinfachung übernehmen, wobei die SV absolutes Vetorecht über die Öffnung und Nutzung dessen erhält.
- (3) (Konto)- und Buchführung.
- (4) Sorgt bei Bedarf für genügend Bar- und Wechselgeld.
- (5) Vorlegen eines Berichts für die Kassenprüfer am Ende jedes Schuljahres.

#### **2.4.2.7. Kassenprüfer\*in:**

- (1) Prüfung der Kassenführung des SV-Teams.
- (2) Vorlegen eines Berichts für die KSV am Ende jedes Schuljahres.
- (3) Bei Amtswechsel der/des Kassenswarts\*in oder der Kassenprüfer\*innen inmitten eines Geschäftsjahres, ist von dem/der scheidenden Kassenprüfer\*in ein Zwischenbericht anzufertigen.

- (4) Entlasten des/der Kassenwarts\*in bei der KSV.

#### **2.4.2.8 Umweltsprecher\*in:**

- (1) Allgemeine Aufsicht über das umweltfreundliche Handeln der SV.
- (2) Optimierung der Umweltfreundlichkeit des Schulalltags und Heranführen der Schüler/innen an ein umweltbewusstes Handeln.
- (3) Einberufung von mindestens einer Umweltsprecherkonferenz im Jahr.
  - Teilnehmende sind die jeweils in der 5. Klasse bestimmten 3 Umweltbeauftragten aller Klassen/Kurse. (Diese bleiben bis zu ihrem Schulabschluss im Amt)
  - Ideen und Themen für die Konferenz werden vorher gesammelt und von den Umweltsprecher\*innen aufbereitet.
- (4) Einberufung Aktionstag (Idee und Umsetzung erfolgen durch die Umweltsprecher\*innen mit Unterstützung von einer dafür vorgesehenen Lehrkraft)

#### **2.4.2.9 Gleichstellungsbeauftragte\*r**

- (1) Auf Ungleichheiten aufmerksam machen, sowie die Erhöhung der schulweiten Aufmerksamkeit auf Sprache und diskriminierende Inhalte.
- (2) Der/die Gleichstellungsbeauftragte\*r gilt als Ansprechperson für Mitschüler in Krisensituationen und bei sensiblen Themen.
- (3) Organisation von Projekten und Aktionen zur Aufklärung in verschiedenen Bereichen.

#### **2.4.2.10 Verbindungslehrer\*in**

- (1) Der/die Verbindungslehrer\*in nimmt beratend an den Sitzungen der SV teil, wenn letztere dies wünscht.
- (2) Der/die Verbindungslehrer\*in berät die Schüler\*innen in Fragen der Schülerversammlung.
- (3) Der/die Verbindungslehrer\*in vermittelt zwischen Lehrkräften, Schüler\*innen, Schulleitung und Schüler\*innen.

### **3. SV Raum und Schlüssel**

### **3.1 Der Raum**

- (1) Die Schule stellt der Schülervertretung einen Raum als Lagermöglichkeit und für Sitzungstreffen zur Verfügung.
- (2) Der Raum ist von der SV nach eigener Verantwortung gut zu behandeln.
- (3) Der SV steht die Gestaltung des Raumes nach Absprache offen.

### **3.2 Der Schlüssel**

- (1) Die für den SV-Raumschlüssel verantwortliche Person wird in der ersten SV-Sitzung eines neuen Schuljahres intern bestimmt. Diese erhält die Aufsicht über diesen und muss ihn zweckgemäß allen SV-Mitgliedern bestmöglich zur Verfügung stellen.
- (2) Das Sekretariat beherbergt einen 2. Schlüssel, welcher zeitweise ausschließlich an SV-Mitglieder herausgegeben werden kann. Die Herausgabe wird vermerkt.

## **4. Der/die Verbindungslehrer\*in**

- (1) Jährlich wird ein Verbindungslehrer und eine Verbindungslehrerin durch die Klassensprecherversammlung gewählt, wenn nicht anders von der Schulleitung geregelt.
- (2) Der/die Verbindungslehrer\*in unterstützt die SV in ihrer Arbeit und vermittelt zwischen Schüler\*innen und dem Kollegium.
- (3) Ein/e Verbindungslehrer\*in kann während seiner/ihrer Amtszeit in besonderen Fällen abgewählt werden. Hierzu ist jedoch ein begründeter Antrag von mindestens der Hälfte der SV-Mitglieder nötig, der der Schulleitung vorgelegt werden muss. Sollte sich die Begründung des Antrags als triftig erweisen, kann die SV mit der Schulleitung eine/n neue/n Verbindungslehrer\*in ernennen.
- (4) Aus dem Amt als Verbindungslehrer\*in scheidet aus, wer
  1. als Lehrkraft das Johannes-Gymnasium Lahnstein verlässt,
  2. von seinem/ihrer Amt zurücktritt,
  3. abgewählt wird.

## **5. Allgemeines Benachteiligungs- oder Bevorzugungsverbot,**

## **Freistellung von Schülervertreter\*innen**

- (1) Schüler\*innen dürfen wegen ihrer Tätigkeit in der Schülervertretung weder bevorzugt noch benachteiligt werden; die Mitarbeit in der Schülervertretung kann bei der Beurteilung der Gesamtpersönlichkeit des/der Schülers\*in berücksichtigt werden.
- (2) Auf Antrag des/der Schülersprechers\*in, bestätigt durch die Unterschrift des/der Verbindungslehrers\*in, gegenüber der Schulleitung, ist die Tätigkeit in der Schülervertretung im Zeugnis zu vermerken. Die SV ist für die Vermittlung der dafür nötigen Daten an die zuständige Lehrkraft verantwortlich.
- (3) Fehlzeiten, die aufgrund von SV-Sitzungen und SV-Veranstaltungen entstehen, werden im Zeugnis nicht vermerkt.
- (4) Mitglieder der SV und der/die Verbindungslehrer\*in sind für SV-Sitzungen und SV-Veranstaltungen vom Unterricht freizustellen, sofern keine schriftlichen Leistungsnachweise betroffen sind.
- (5) Schülervertreter\*innen sind, soweit es für die verantwortungsvolle Ausübung ihres Amtes erforderlich ist, vom Schulunterricht freizustellen.
- (6) Die SV hat vier Schulstunden pro Monat für Treffen zur Verfügung, die Verteilung dieser ist ihr überlassen.

## **6. Schlussbestimmung**

### **6.1 Gültigkeit**

- (1) Die Satzung der SV des Johannes-Gymnasiums Lahnstein tritt mit dem Beschluss der SV und der KSV 18.8.2025 im Einvernehmen mit der Schulleitung und dem/der Verbindungslehrer\*in in Kraft.
- (2) Jedes SV-Mitglied bindet sich bei Amtsannahme an diese Satzung.
- (3) Diese Satzung bleibt so lange in Kraft, bis sich die Schülervertretung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder einer KSV im Einvernehmen mit der Schulleitung eine neue Satzung gibt.
- (4) Wahlen, die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung durchgeführt wurden, behalten ihre Gültigkeit.
- (5) Beschlüsse der SV, die nicht auf den Grundsätzen dieser Satzung gefasst werden, sind ungültig.

## **6.2 Änderungen der Satzung**

- (1) Eine KSV kann die Satzung ändern, wenn hierzu gesondert eingeladen wurde.
- (2) Ein Antrag auf eine Satzungsänderung muss schriftlich beim SV-Team eingereicht werden.
- (3) Eine Satzungsänderung erfordert einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Schüler\*innen einer KSV und das Einverständnis der Schulleitung.

Lahnstein, am 18.08.2025

*Im Namen der Schülervertretung*

*C. Mosel & P. Meier*

---

*Schulleitung*



---

Rudolf Loch